

§ 7 T-SFG Förderungsrichtlinien

T-SFG - Sportförderungsgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2018

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach§ 1 Abs. 1 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung,
- b) das Ausmaß der Förderungen,
- c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- e) die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen,
- f) die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at